

BGHW-Kompakt

Uhren, Schmuck und optische Artikel



M 39
Stand: April 2017

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
Unfallgeschehen	3
Allgemeine Unfallgefahren – Schutzmaßnahmen	3
Fußböden, Gehwege und Treppen	4
Stehleitern	6
Berufsspezifische Unfallgefahren	6
Werkzeuge	7
Löt- und Schweißgeräte	7
Maschinen	7
GS/CE-Zeichen	9
Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren	10
Gefahrstoffe	10
Ergonomischer Arbeitsplatz	13
Raubüberfälle	15
Unterweisung	15
Systematische Gefährdungsbeurteilung	16
Schriften und Medien	16
Anlagen	17
Servicecenter der Prävention	20

Einführung

Dieses Merkblatt informiert Unternehmer und Beschäftigte über

- Unfallschwerpunkte und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren,
- vorsorgliche technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen,
- sicherheits- und gesundheitsbewusstes Verhalten bei der Arbeit.

Unfallgeschehen

Die Auswertung der jährlich gemeldeten Arbeitsunfälle (Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen) weist auf einen für den gesamten Einzelhandel typischen Unfallschwerpunkt hin: Stolper- und Rutschunfälle auf Fußböden, Gehwegen und Treppen. In zweiter Linie unfallverursachend wirken die für diese Branche typischen Tätigkeiten, bei denen sich die Beschäftigten beim Umgang mit Werkzeugen, Geräten/Maschinen verletzen. Ein Verletzungsrisiko besteht aber auch zunehmend durch Gewaltanwendung bei Raubüberfällen.

Berufskrankheiten kommen in dieser Branche kaum vor. Dennoch soll auf einige arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren aufmerksam gemacht werden, damit sich daraus auch nach vielen Berufsjahren keine gravierenden Gesundheitsbeeinträchtigungen entwickeln.

Branchentypische Unfall- und Gesundheitsgefahren:	
Unfallgefahren	Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren
• Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle auf Fußböden, Gehwegen und Treppen • Sturzunfälle von Stehleitern • Schnitt-, Stich- und Brandverletzungen durch Messer und berufsspezifische Werkzeuge und Maschinen • Körpervverletzungen oder psychische Schäden durch Raubüberfälle und Ladendiebstähle • Vergiftungen (sehr selten, jedoch tödlich)	• Allergische Haut- und Atemwegsreaktionen, ausgelöst durch - Gefahrstoffe in Reinigungsmitteln u. Ä. und/oder - Lötrauch beim Lötten • Schmerzen im Wirbelsäulenbereich durch falsche Sitz- und Arbeitshaltung

Allgemeine Unfallgefahren – Schutzmaßnahmen

Fußböden, Gehwege und Treppen

- Die Inhaberin eines Uhrenfachgeschäftes wollte Verpackungsmaterial in den Keller tragen. Als sie die drittunterste Stufe betrat, stolperte sie, stürzte zu Boden und zog sich mehrere Brüche zu. Wie die Untersuchung des Unfalls zeigte, waren die Stufen der Treppe stark ausgetreten, außerdem fehlte ein Handlauf, an dem sie sich hätte festhalten können.

Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle machen etwa 20 % der Arbeitsunfälle aus. Daraus resultieren etwa 50 % der neuen Renten. Damit stellen diese Unfälle einen herausragenden Unfallschwerpunkt dar. Als unfallverursachend gelten vor allem abgestellte Warenpakete, auf Treppen abgelegte Ware, eingengte Verkehrswege, Stolperkanten sowie glatte Bodenbeläge.

Deshalb gilt:

Arbeitsplätze, Verkehrswege und Fußböden müssen sicher begehbar sein.

Dies ist zu erreichen durch folgende Maßnahmen:

Fußböden rutschhemmend gestalten.

Häufigkeit und Schwere von Sturzunfällen werden zumeist unterschätzt. Deshalb schreibt die Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 vor, dass Fußböden rutschhemmend ausgeführt sein müssen. Über geeignete Bodenbeläge informiert das Merkblatt „Fußböden in Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“.

- Die Unternehmerin R. hatte während der Betriebszeit den Steinfußboden des Vorraumes der Werkstatt mit Wasser gesäubert. Als sie anschließend über den noch nassen Boden in Richtung Verkaufsraum ging, rutschte sie aus und stürzte drei Treppenstufen hinab in den Verkaufsraum. Dieser Unfall führte zu schweren Verletzungen im Lendenwirbelbereich.

Erhöhte Rutschgefahren bestehen bei glatten, nassen Fußböden, z. B. während/nach des Reinigungsvorganges. Reinigungsvorgänge sollten deshalb außerhalb der Geschäftszeit erfolgen. Wenn dies nicht möglich ist, sollte durch ein Hinweisschild vor der Rutschgefahr gewarnt oder der feuchte Bereich abgeschränkt werden. Im Eingangsbereich, wo verstärkt mit Regen- und Schneenässe zu rechnen ist, empfiehlt sich eine Sauberlaufzone aus Schmutzfangmatten.

Auch bei hochglänzenden Bodenbelägen (z. B. im Eingangsbereich und Verkaufsraum) werden die Anforderungen an die Rutschhemmung häufig nicht berücksichtigt. Hier ist eine nachträgliche Erhöhung der Rutschhemmung durch chemische Nachbehandlung möglich wie im Merkblatt „Verbesserung der Rutschhemmung... durch chemische Nachbehandlung“ beschrieben.

Verkehrswege freihalten.

Um Stoßverletzungen und Stolperunfälle zu vermeiden, müssen die Gehwege und Treppen, insbesondere die Rettungswege, in voller Breite freigehalten werden. Deshalb dürfen Waren oder Dekorationsgegenstände nicht in Verkehrswegen und auf Treppen – sei es auch nur kurzzeitig – abgestellt werden (Bild 1).

ASR **Hinweis zum Querverweis:**

A1.5/ Die gewünschte Publikation erhielt am 01.03.2022 die neue Ordnungsnummer ASR A1.5.

1,2 Hier geht's weiter zur Publikation ASR A1.5.

Bild 1: Der Verkehrsweg ist in voller Breite von Gegenständen freigehalten.



Für ausreichende Bewegungsfreiheit (mind. 1 m Breite) ist auch hinter den Verkaufstischen und an Werkstattarbeitsplätzen zu sorgen.

Stolperstellen beseitigen.

Ausgebrochene Stufenkanten, hochgebogene Ecken von Fußmatten und Bodenbelägen, abgestellte Warenpakete, im Verkehrsweg liegende Elektro- und Telefonkabel etc. bilden gefährliche Stolperfallen und müssen deshalb umgehend beseitigt werden.

Verkehrswege ausreichend beleuchten.

Für die Beleuchtung auf Treppen sind mind. 100 Lux, auf den übrigen Verkehrswegen mind. 50 Lux vorzusehen.

Sicher gehen.

Selbst wenn alle genannten technischen und organisatorischen Unfallverhütungsmaßnahmen eingehalten werden, bleibt noch das Unfallrisiko „Mensch“. Durch mangelnde Konzentration oder zu große Eile beim Gehen/Laufen werden viele Stolper- und Sturzunfälle verursacht, vor allem auf Treppen (Hinweise im Merkblatt „Sicherheit auf Treppen“).

Hinzu kommt das Tragen von Schuhen mit zu hohen Absätzen, glatten Sohlen oder ohne festen Halt (alles über „Sichere Schuhe im Handel“ im gleichnamigen Merkblatt). Deshalb

Sichere Schuhe tragen.

Stehleitern

- Der Unternehmer R. wollte mit Hilfe einer Stehleiter aus einem Regal Dekorationsgegenstände herausholen. Beim Herabsteigen von der Leiter stürzte R. zu Boden und zog sich diverse Brüche zu. Ursächlich für diesen Unfall war die ungenügende Standsicherheit der Leiter auf dem unebenen Boden des älteren Gebäudes.

Aus den festgestellten Ursachen bei der Untersuchung von Leiterunfällen ergeben sich für den Umgang mit Leitern nachstehende Forderungen:

- Stellen Sie die Leitern immer standsicher auf.
- Benutzen Sie Leitern immer nur nach ihrem bauartbestimmten Verwendungszweck, z. B. Stehleitern nicht als Anlegeleiter verwenden.
- Benutzen Sie keinesfalls Leitern mit Mängeln oder schadhaften Teilen.
- Benutzen Sie niemals ungeeignete Aufstiege wie Hocker, Kisten, Tische o. Ä.
- Tragen Sie beim Benutzen von Leitern feste, den Fuß umschließende Schuhe (siehe Bild 2).

Bild 2: Wichtig beim Benutzen von Leitern und Tritten: Tragen Sie nur Schuhe, die fest am Fuß sitzen!



Berufsspezifische Unfallgefahren

Werkzeuge

Häufig ist in Unfallanzeigen zu lesen: beim Arbeiten mit dem Schraubendreher/der Feile abgerutscht; Verletzung: tiefe Stichwunde in der Hand, die das Werkstück festhielt.

Deshalb ist beim Umgang mit Werkzeugen zu beachten:

- Umsichtig arbeiten.
- Passendes Werkzeug auswählen (Schraubendreher nicht zu groß oder klein), einwandfreies Werkzeug benutzen (z. B. Feilen mit festsitzendem Heft).
- Zu bearbeitendes Objekt möglichst in den Schraubstock spannen oder Spannbacken mit Kugelgelenk verwenden.
- Werkzeug so führen, dass beim Abrutschen keine Körperteile verletzt werden können.
- Werkzeuge übersichtlich aufbewahren (vermeidet Fingerstichverletzungen beim Suchen in Taschen oder Schubladen).

Löt- und Schweißgeräte

Beim Umgang mit Löt- und Schweißgeräten, Bunsenbrenner u. Ä. besteht vor allem die Gefahr der Verbrennung. Bitte beachten Sie deshalb:

- Kontakt mit heißen Teilen vermeiden, ggf. Arbeitsabläufe ändern und heiße Teile abkühlen lassen, Haare nach hinten binden oder mit Haarnetz fixieren.
- Geeignete Zangen zur Ablage erhitzter Gegenstände benutzen.
- Geeignete Ablageeinrichtung für den Lötkolben bereitstellen.
- Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Handschuhe, Lederschürze) verwenden.

Darüber hinaus müssen Grundsätze des Brand- und Explosionsschutzes beachtet werden wie:

- keine brennbaren Gegenstände/Flüssigkeiten im Gefahrenbereich der Flamme aufbewahren.
- Standort und Bedienung des Feuerlöschers einprägen.
- Gasbetriebene Lötgeräte müssen mit Sicherheitseinrichtungen gegen Gasrücktritt und Flammenrückschlag ausgerüstet sein. Nicht standsichere Gasflaschen gegen Umfallen sichern; Anschlüsse und Druckentlastungsbohrungen nicht auf Gasflaschen richten.
- Druckminderer parallel zur Flaschenachse montieren.
- Flüssiggasbehälter und flüssiggasbetriebene Geräte so aufstellen und lagern, dass ausströmendes Flüssiggas nicht in Räume unter Erdgleiche (Keller), Kanäle, Schächte o. ä. Öffnungen und Bodenvertiefungen gelangen kann. Da Flüssiggas doppelt so schwer wie Luft und hoch entzündlich ist, könnte sich auslaufendes Gas sammeln und später explodieren.

Maschinen

Die meisten in den Werkstätten vorhandenen Maschinen verfügen über Schutzvorrichtungen, die vor Verletzungen und Verbrennungen bei der Benutzung schützen. Generell gilt zu beachten:

- Maschinen und elektrische Betriebsmittel vor jeder Benutzung auf äußerlich erkennbare Schäden prüfen.
- Maschinen nur mit intakten Schutzvorrichtungen/-ausrüstungen benutzen.

Beispiel : Ventilette (Bild 3)

Bild 3: Ventilette

Brillen-Kunststofffassungen werden mit Hilfe der Wärme aus der Ventilette geformt und geschrumpft. Die Temperatureinstellung ist von 50° C bis ca. 100° C möglich. Hier ist darauf zu achten, dass das Kunststoffgehäuse unbeschädigt ist und auch das obere Sieb keine Ausbrüche aufweist. Somit ist ein Berühren der Heizwendel, auch mit dem Brillenbügel, nicht möglich.



Zu den gebräuchlichsten Bearbeitungsmaschinen in der Augenoptik gehören die Schleifmaschinen zur Bearbeitung von Brillengläsern (Bild 4 und 5).

Bild 4: Feiner Diamant-Handschleifstein

Diese Maschine ist mit einem Schwamm ausgerüstet, der den Schleifstein feucht hält, sowie den feuchten Abtriebschlamm aufnimmt und abtransportiert. Es werden meistens Kunststoffgläser (CR 39), aber auch mineralische Gläser bearbeitet. Die Nacharbeit erfolgt auf Keramiksleifsteinen oder Diamantsleifsteinen.



Bild 5: Formscheibenloser CNC-Brillenglasrand Schleifautomat

Dieser Automat arbeitet ohne Wasser, mit Absaugung, mit speziellen Schleifscheiben und einer Schutzhaube. Kunststoffstaub entsteht nur bei Brillenglasmaterial Polycarbonat. Auch beim Material Glas sorgen Absaugung und Schutzhaube für ungefährliches Arbeiten. Die Schutzhaube gewährleistet auch eine Lärmdämmung.



Nach dem vollautomatischen Schleifvorgang erfordert das manuelle Nacharbeiten die Verwendung einer Schutzbrille.

- Die Auszubildende M. hatte den Auftrag, Vorschleifarbeiten an einer Brillenglas-Schleifmaschine durchzuführen. Durch Sogwirkung wurden immer mehr Einzelhaare des überlangen, offen getragenen Haares um die Schleifspindel gewickelt. Die Folge dieses Aufwickelns waren eine Kopfhautteilabtrennung und eine mehrmonatige Arbeitsunfähigkeit.

Wenn die Gefahr besteht, dass lange Haare von einer Maschine oder anderen rotierenden Teilen aufgewickelt werden können, ist ein entsprechender Kopfschutz, z. B. ein Haarnetz, zu tragen.

GS/CE-Zeichen

Es wird empfohlen, beim Kauf von Maschinen und Geräten darauf zu achten, dass diese das „GS“-Zeichen (geprüfte Sicherheit) tragen. Ein CE-Zeichen muss vorhanden sein. Hiermit bestätigt der Hersteller, dass er die

Vorschriften der europäischen Normung und die europäischen Sicherheitsvorschriften beim Bau des Gerätes eingehalten hat (Konformitätserklärung muss beiliegen).



Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Gefahrstoffe

Besondere Sicherheitsvorkehrungen erfordert der Umgang mit Gefahrstoffen, z. B. bei der elektrolytischen und chemischen Oberflächenbehandlung von Uhren und Schmuck. Bei den Arbeitsverfahren Vernickeln, Rhodinieren, Vergolden, Versilbern und Schwärzen von Gravuren werden ätzende, zum Teil giftige Stoffe verwendet.

Verätzungsgefahr besteht hauptsächlich beim Einfüllen der Flüssigkeit in die Badbehälter sowie beim Transportieren und Entleeren der gefüllten Badbehälter.

Vergiftungsgefahren treten durch Kalium- oder Natriumcyanid („Renovirin“) auf, das in Gold- und Silberbädern verwendet wird. Beim Kontakt dieser Stoffe mit Säuren (auch Magensäure) bildet sich Blausäure. Diese kann bereits in kleinen Mengen (ein Tropfen) tödlich sein. Deshalb müssen die Bäder abgedeckt und die Vorratsbehälter verschlossen aufbewahrt werden. Werden die Bäder warm betrieben, ist eine Absaugung über den Wirkbädern zu empfehlen. Beim Löten/Schweißen werden Flussmittel verwendet. Die Dämpfe dieser Flussmittel sind gesundheitsschädlich und dürfen deshalb nicht eingeatmet werden. Deshalb: für ausreichende Be- und Entlüftung (Absaugung) sorgen.

Wenn möglich, müssen giftige, ätzende und leichtentzündliche Produkte durch ungefährlichere ersetzt werden. Dadurch wird das Gesundheitsrisiko gesenkt und eine Reihe von Schutzmaßnahmen können entfallen. Lassen Sie sich von Ihrem Lieferanten regelmäßig über ungefährliche Ersatzprodukte beraten.

Falls das nicht möglich ist, wird für den Umgang mit Gefahrstoffen verlangt:

- Gefahrstoffe niemals mit anderen Stoffen mischen und Behälter, die giftige Stoffe enthielten, vor dem Befüllen mit anderen Flüssigkeiten gründlich spülen,

- Gefahrstoffe in gekennzeichneten, dicht verschlossenen Behältern unter Verschluss aufzubewahren. Es ist sicherzustellen, dass nur fachkundige, unterwiesene Personen Zugang zu diesen Behältern haben,
- für eine ausreichende Lüftung sorgen,
- in Arbeitsräumen nicht essen, trinken, rauchen. Auf das Verbot deutlich und dauerhaft hinzuweisen,
- Nahrungsmittel und Geschirr nicht in der Nähe aufbewahren oder reinigen,
- sich nach dem Umgang mit Gefahrstoffen gründlich die Hände reinigen,
- die Liefer- und Badgefäße deutlich und auffällig kennzeichnen,
- die auf der Kennzeichnung der Gefäße enthaltenen Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise beachten (siehe Bild 6),
- säurefeste Schutzbrillen und Schutzhandschuhe zur Verfügung stellen,
- die Beschäftigten zum Tragen von Schutzbrille und Schutzhandschuhen beim Ansetzen der Bäder und beim Entladen und Transportieren der gefüllten Badbehälter durch eine Betriebsanweisung verpflichten.

Kennzeichnung von Gefahrstoffen – Beispiele für Gefahrstoffsymbole und Gefahrenpiktogramme

Bisherige Gefahrensymbole		Neue Gefahrenpiktogramme
Gefahrenbezeichnung	Symbol mit Kennbuchstabe	Piktogramm nach GHS
Hochentzündlich Leichtentzündlich		 Flamme
Bislang keine Entsprechung		 Gasflasche
Sehr giftig Giftig		 Totenkopf mit gekreuzten Knochen
Ätzend		 Ätzwirkung
Reizend		  oder
Gesundheitsschädlich		  oder

Bei der Benutzung von Ultraschallgeräten ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Hautkontakt mit dem Reinigungsmittel vermieden wird. Eine entsprechende Maßnahme stellt die Verwendung spezieller Einhängekorbvorrichtungen dar.

Bild 6: Beispieticket

Name und Produktidentifikatoren	
Piktogramme Nennmenge, wenn Stoff oder Gemisch der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird 200 L Name, Anschrift, Telefonnummer des Lieferanten Firma Mustermann 11111 Musterhausen Tel: +49(0)0123-1234	Methanol (Lösungsmittel) (Index-Nr.: 603-001-00-X) Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Giftig bei Verschlucken. Giftig bei Hautkontakt. Giftig bei Einatmen. Schädigt die Augen - Erblindungsgefahr. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht Rauchen. An einem gut belüfteten Ort lagern. Behälter dicht verschlossen halten. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen. Bei Berührung mit der Haut: Mit reichlich Wasser und Seife waschen. Bei Verschlucken: Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt rufen. Unter Verschluss lagern. Gefahr Signalwort
H-Sätze Anzahl durch GHS-VO vorgegeben P-Sätze maximal 6	

Jeder Gefahrstoff, der im Unternehmen vorhanden ist, muss in einem Verzeichnis erfasst werden und für ihn muss das Sicherheitsdatenblatt (→ Hersteller/Lieferant) im Betrieb vorliegen, welches über die Gefahren und Schutzmaßnahmen sowie ärztliche Maßnahmen informiert.

Mit Hilfe des Sicherheitsdatenblattes muss für die verwendeten Gefahrstoffe eine Betriebsanweisung erstellt werden. Dabei sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Anhand der Betriebsanweisung sind die Beschäftigten zu unterweisen (s. Abschnitt Unterweisung). Im Übrigen sind die im Merkblatt „Gefahrstoffe im Handel“ aufgeführten Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Ergonomischer Arbeitsplatz

Viele Tätigkeiten in dieser Branche werden im Sitzen an einem Arbeitstisch durchgeführt, häufig in unangenehmer Zwangshaltung mit gebeugtem Kopf/Nacken und Armhaltung auf oder über Schulterhöhe. Daraus können Nacken-, Rücken- und Schulterschmerzen resultieren. Aber auch mangelnde Beleuchtung am Arbeitsplatz strapaziert die Augen und kann auf Dauer die Sehleistung beeinträchtigen.

Ein ergonomischer Arbeitsplatz, der gesunde Körperhaltungen ermöglicht und dabei Tätigkeiten erleichtert (Bild 7), sollte Folgendes bieten:

- höhenverstellbarer Arbeitstisch, dadurch Arbeitshöhe variabel entsprechend der Tätigkeit, z. B. bei:
 - Feinstarbeiten: Sehabstand ca. 25 cm, Hände in Halshöhe
 - Feinarbeiten: Sehabstand ca. 40 cm, Hände in Brusthöhe
- höhenverstellbarer Stuhl mit höhenverstellbarer Rückenlehne und leichtgängigen Rollen
- Fußstützen
- genügend Bewegungsspielraum im Bein- und Armbereich

- Ablagemöglichkeiten für Werkzeuge und Materialien
- ggf. Armstützen
- ausreichend helle und blendfreie Beleuchtung:
 - 1500 Lux bei Feinarbeiten
 - ggf. zusätzliche Arbeitsplatzleuchte

Sind diese Bedingungen erfüllt, kann eine möglichst beschwerdefreie Körperhaltung eingenommen werden mit

- geradem Rücken und Kopf,
- Armen unter/max. auf Schulterhöhe,
- Abstützung auf Unterarm und Ellenbogen,
- schwacher Handbeugung und
- Abstützung der Füße.

Arbeiten im Sitzen sollten regelmäßig durch Bewegungspausen unterbrochen werden, in denen andere Tätigkeiten im Gehen und Stehen erledigt werden. Noch mehr tun Sie für Ihre Gesundheit, wenn Sie kurze Auflockerungsübungen machen. Weitere Informationen hierzu finden sich in dem Merkblatt „Sitzen im Büro“.

Bild 7: Ergonomischer Arbeitsplatz: Höhenverstellbarer Uhrmacherwertisch, der eine gerade Rücken- und Kopfhaltung sowie eine Abstützung auf Unterarm/Ellenbogen ermöglicht, dazu helle Beleuchtung mit dem richtigen Sehabstand.

Foto: Gebr. Boley, Stuttgart



Raubüberfälle

Die Zahl der Raubüberfälle ist in den letzten Jahren massiv angestiegen. Auch die Beschäftigten in dieser Branche sind dem Risiko von Überfällen ausgesetzt, im Geschäft selbst sowie auf dem Weg zur Bank oder zum Nachttresor. Gewaltereignisse wie z. B. Raubüberfälle können außer den körperlichen Verletzungen auch psychische Verletzungen (Trauma) mit sich bringen. Ebenso wie die körperlichen Wunden müssen auch die psychischen Verletzungen „versorgt“ werden. Wichtig ist eine schnelle Betreuung nach dem Gewaltereignis durch geschulte Psychologen. Diese psychologische Soforthilfe wird nach der Meldung eines Überfalls (Faltblatt „Die BGHW hilft nach einem Überfall – Erstbetreuung und psychologische Soforthilfe“) umgehend von der BGHW angeboten und ist kostenfrei. Verschiedene Maßnahmen können dazu beitragen, das Verletzungsrisiko zu vermindern. Umfangreiche Informationen zum Schutz vor/bei Raubüberfällen bietet die DGUV Regel „Umgang mit Zahlungsmitteln in Verkaufsstellen“ (108-001, bisher BGR/GUV-R 141) und das BGHW-Kompakt „Prävention und Nachsorge von Raubüberfällen“ (M 3). Darin enthalten ist unter anderem eine Muster-Betriebsanweisung, daraus der folgende Auszug:

Verhalten während eines Raubüberfalls:

- Beachten Sie, dass der Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen Vorrang vor dem Schutz materieller Werte hat.
- Benutzen Sie zu Ihrer Verteidigung keine Waffen, auch keine erlaubnisfreien, waffenähnlichen Gegenstände.
- Versuchen Sie Ruhe zu bewahren. Bleiben Sie höflich.
- Leisten Sie keine Gegenwehr. Gegenwehr und Hilfeschreie können dazu führen, dass der Täter möglicherweise entgegen seiner ursprünglichen Absicht Gewalt anwendet.
- Hören Sie dem Täter genau zu und folgen Sie widerspruchslos allen Anweisungen.
- Verlassen Sie keinesfalls einen für Sie sicheren Bereich.
- Lösen Sie Alarm nur aus, wenn dadurch keine zusätzliche Gefährdung zu erwarten ist. Eine zusätzliche Gefährdung ist dann zu erwarten, wenn der Täter noch in der Betriebsstätte ist, die Alarmauslösung nicht unauffällig erfolgen kann, der Alarm optisch oder akustisch zu bemerken ist.
- Prägen Sie sich das Äußere des Täters und den Tatablauf ein. Eine gute Täterbeschreibung unterstützt die Fahndung der Polizei.

Unterweisung

- Beim Anwärmen eines Brillenbügels mit Hilfe einer Ventilette schob Frau B. den Bügel in den Luftkanal. Dabei berührte sie mit dem Metallbügel die Heizspirale der Ventilette und erlitt einen Stromschlag. Die Unfallursache liegt im unsachgemäßen Umgang mit dem Heißluftgerät, da die Brillenteile nur quer vor den Luftstrom zu halten sind.

Die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) verpflichtet den Unternehmer in § 4 Absatz 1, die Beschäftigten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen und dies zu dokumentieren. Diese Unterweisung ist besonders wichtig für neue Mitarbeiter. Die Erfahrung zeigt

leider immer wieder, dass gerade die Betriebsneulinge, z. B. Auszubildende, sich unbewusst in Gefahr begeben.

Für jeden Gefahrstoff, der im Betrieb verwendet werden soll, muss vom Unternehmer eine Betriebsanweisung erstellt werden. Aufbau und Inhalt solcher Betriebsanweisungen sind hier abgebildet.

Wertvolle Hilfe bei der Erstellung von Betriebsanweisungen leistet das Internetangebot der BGHW mit Musterbetriebsanweisungen und einer Symbolbibliothek unter

www.bghw.de → Kompendium Arbeitsschutz:

→ BGHW-Medien → BGHW-Arbeitshilfen bzw.

→ Symbolbibliothek

Jeder Beschäftigte muss vom Unternehmer anhand der Betriebsanweisung vor Beginn des Umganges mit einem Gefahrstoff über die Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Diese Unterweisung ist mindestens jährlich zu wiederholen. Inhalt, Teilnehmer und Datum sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigen zu lassen (dazu „Nachweisblock zur betrieblichen Unterweisung“). Eine detaillierte Anleitung zur Durchführung von Unterweisungen enthält die Broschüre „Unterweisungen/ Betriebsanweisungen. Ein Leitfaden für die effektive Vermittlung von sicherheitsgerechtem Verhalten“.

Systematische Gefährdungsbeurteilung

Der Unternehmer hat nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu sichern und zu verbessern. Dazu muss er:

- Die mit der Arbeit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefährdungen ermitteln,
- die Gefährdungen hinsichtlich des Gesundheitsrisikos beurteilen,
- Präventionsmaßnahmen festlegen und deren Durchführung überwachen sowie
- die Ermittlung und Überwachung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten dokumentieren.

Die Berufsgenossenschaft unterstützt ihre Mitgliedsunternehmen dabei durch die Gefährdungsbeurteilung online unter www.bghw.de/arbeitschuetze/gefaehrungsbeurteilung-online.

Schriften und Medien

- ⇒ Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
DGUV Regel „Umgang mit Zahlungsmitteln in Verkaufsstellen“ (BGR/GUV-R 141)
- ⇒ Nachweisblock zur betrieblichen Unterweisung (Bestell-Nr. A 238)
Gefährdungsbeurteilung Raubüberfälle im Handel (Bestell-Nr. A 121)
- ⇒ Schutz und Sicherheit beim Umgang mit Zahlungsmitteln – Unterweisungshilfe für betriebliche Vorgesetzte (Bestell-Nr. A 8)
- ⇒ Unterweisungen/Betriebsanweisung – Ein Leitfaden für die effektive Vermittlung von sicherheitsgerechtem Verhalten (Bestell-Nr. B 36)
Gefahrstoffe im Handel (Bestell-Nr. M 2)
Ladendiebstahl (Bestell-Nr. M 8)
Verbesserung der Rutschhemmung von keramischen und anderen mineralischen Bodenbelägen durch chemische Nachbehandlung (Bestell-Nr. M 9; nur Internet)

- ⇒ Fußböden in Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr (Bestell-Nr. M 10)
- ⇒ Innerbetriebliche Verkehrswege (Bestell-Nr. M 11)
 - Leitern und Tritte im Handel (Bestell-Nr. M 12)
 - Sicherheit auf Treppen (Bestell-Nr. M 44)
 - Sitzen im Büro (Bestell-Nr. M 82)
 - Sichere Schuhe im Handel (Bestell-Nr. M 90)
 - Fitnesspause im Büro (Bestell-Nr. B 8)
- ⇒ Faltblatt „Die BGHW hilft nach einem Überfall – Erstbetreuung und psychologische Soforthilfe“ (Bestell-Nr. F 5)
 - Forschungsbericht der Bundesanstalt für Arbeitsschutz „Konzeption zur Verbesserung der Ergonomie bei Goldschmiede- und Schmuckarbeitsplätzen“

Anlagen

BETRIEBSANWEISUNG		gemäß § 14 GefStoffV
Firma:	Datum:	
Abteilung / Arbeitsplatz: Uhren- und Schmuckwerkstatt		
Tätigkeit: Reinigen von Uhren und Schmuck	Unterschrift:	
GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG		
Aceton Farblose, leicht entzündbare Flüssigkeit		
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT		
  Gefahr	Leicht entzündbar. Die Flüssigkeit kann bei Normaltemperatur mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Die Dämpfe dieser Lösemittel sind schwerer als Luft und sammeln sich in Bodennähe. Die Flüssigkeit reizt die Augen und wirkt entfettend auf die Haut. Die Dämpfe können zu Schläfrigkeit und Benommenheit führen. Die Flüssigkeit ist schwach wassergefährdend (WGK 1)	
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
 	Beim Beseitigen verschütteter Flüssigkeit sind Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten. Flüssigkeit nicht in Kanalisation gelangen lassen. Die bereitgestellten Schutzhandschuhe und Schutzbrille sind zu tragen. Dämpfe nicht einatmen, für gute Belüftung sorgen.	
VERHALTEN IM GEFAHRFALL		Notruf:
Verschüttete Flüssigkeit mit dem bereitgestellten Binde-Granulat aufnehmen. Im Brandfall mit den bereitgestellten Handfeuerlöschern löschen.		
ERSTE HILFE		Notruf:
 	Nach Einatmen der Dämpfe frische Luft zuführen. Bei Unwohlsein Arzt aufsuchen. Nach Augenkontakt mit viel Wasser spülen, bereitgestellte Augenwaschflasche benutzen, Augenarzt aufsuchen. Nach Hautkontakt mit reichlich Wasser abwaschen, benetzte Kleidung sofort ausziehen. Nach Verschlucken: Vorsicht bei Erbrechen. Aspirationsgefahr! Atemwege freihalten. Sofort Arzt hinzuziehen	
SACHGERECHTE ENTSORGUNG		
Benutztes Binde-Granulat und Reste des Gefahrstoffs in den bereitgestellten nicht brennbaren Sammelbehälter.		

BETRIEBSANWEISUNG

gemäß § 20 GefStoffV

Firma:

Datum:

Abteilung / Arbeitsplatz: Schmuckwerkstatt

Tätigkeit: Reinigen von Schmuck

Unterschrift:

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Renovirin, enthält Natriumcyanid

Farblose, leicht nach Bittermandel riechende Flüssigkeit

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Lebensgefahr beim Verschlucken, Einatmen und bei Hautkontakt.

Schädigt das Blut und kann zu innerer Erstickung führen.

Wirkt auch in größerer Verdünnung noch tödlich!

Die Flüssigkeit ist stark wassergefährdend. (WGK 3)

Setzt bei Berührung mit Säuren (sauren Reinigern) tödlich giftiges Blausäuregas frei.



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Unter Verschluss aufbewahren, darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Behälter dicht geschlossen halten. Nur in Originalbehälter aufbewahren, nicht in andere Gefäße umfüllen, insbesondere nicht in Ess-, Trink- oder Lebensmittelgefäße.

Für gute Belüftung sorgen.

Nicht mit Säuren (sauren Reinigern) mischen.

Essen, Trinken, Rauchen und Aufbewahren von Nahrungsmitteln sind beim Umgang mit Renovirin verboten.

Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden, bereitgestellte Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen.

Nach der Arbeit mit Renovirin Arbeitsplatz und benutzte Geräte reinigen, dann Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.



VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Notruf:

Benetzte Kleidung sofort entfernen und erst nach Reinigung wieder benutzen.

Nach Verschütten für gute Belüftung sorgen (Fenster öffnen).

Verschüttete Flüssigkeit mit bereitgestelltem Bindemittel abdecken, nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Raum verlassen und Feuerwehr und Polizei verständigen.

ERSTE HILFE

Notruf:



Nach Hautkontakt mit viel Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt mit der bereitgestellten Augenwaschflasche gründlich spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Einatmen der Dämpfe an die frische Luft bringen und Arzt aufsuchen; bei Atemnot Notarzt alarmieren.

Nach Verschlucken mehrmals viel Wasser trinken und wieder erbrechen lassen, Notarzt alarmieren.

Dem Arzt dieses Blatt zeigen!



SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Benutzte Lösung im bereitgestellten Behälter sammeln, wird als Sonderabfall entsorgt.

Servicecenter der Prävention

Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und zum Präventionsangebot der BGHW beantworten die Servicecenter der Prävention von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 18:00 Uhr.

Service Nummern der Standorte



Regionaldirektion Nord
Bremen 0421 30170-8032
Hamburg 040 30613-8032



Regionaldirektion West
Bonn 0228 5406-8031
Essen 0201 12506-8031



Regionaldirektion Ost
Berlin 030 85301-8034
Gera 0365 77330-8034



Regionaldirektion Südwest
Mannheim 0621 183-8037
Mainz 06131 4993-8037



Regionaldirektion Südost
München 089 178786-8033

Zuständige Aufsichtspersonen/Präventionsberater

Bei Fragen zu Ihrem Betrieb können Sie sich auch an die für Sie zuständige Aufsichtsperson wenden. Die Kontaktdaten erfahren Sie unter den oben genannten Servicenummern oder im Internet unter www.bghw.de → Ansprechpartner-Suche/Aushang oder Webcode: A1000